



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2020/01002
	Verantwortlich:	Dez. 1

**Rettungsschirmaktivierung für eigenwirtschaftliche Verkehre: Abschluss einer Vereinbarung mit der AVG über die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedien-
nung**

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	15.09.2020	8		x	vorberaten
Gemeinderat	29.09.2020	3	x		

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, alle erforderlichen Anträge für die Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln aus dem sog. ÖPNV-Rettungsschirm der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Baden-Württemberg für die städtischen Verkehrsunternehmen zu beantragen und hierfür die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung mit der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) zu und billigt diese für die Rettungsschirmaktivierung hinsichtlich der betreffenden eigenwirtschaftlichen AVG-Verkehre.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
a <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit: Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH

I. Inanspruchnahme des sog. „ÖPNV-Rettungsschirms“

Der Bund hat mit seinem Gesetz für begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (BT-Drs. 19/20057 vom 16. Juni 2020) Änderungen des Regionalisierungsgesetzes (RegG) beschlossen. Der Bund stellt Regionalisierungsmittel in Höhe von 2,5 Milliarden Euro zur Bewältigung der Corona-Krise im Verkehrssektor zur Verfügung. Das Land Baden-Württemberg hat mit seinem ÖPNV-Rettungsschirm ebenfalls erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt.

Diese Mittel sollten ursprünglich das gesamte Jahr 2020 abdecken. Beihilferechtskonform konnten die Mittel aber nur bis zum 31. August 2020 direkt an die Verkehrsunternehmen ausgezahlt werden (sog. Phase 1), weil die Europäische Kommission im Notifizierungsverfahren keinen längeren Zeitraum zugelassen hat (vgl. Pressemitteilung der EU-Kommission vom 7. August 2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1463).

Für den Zeitraum nach dem 31. August 2020 (sog. Phase 2) dürfen die finanziellen Mittel deshalb vom Land nur an die Aufgabenträger gewährt werden. Finanzielle Leistungen der Länder bzw. des Bundes an die kommunalen Aufgabenträger sind grundsätzlich unabhängig vom EU-Beihilferecht und damit unabhängig von der Bundesrahmenregelung zulässig. Daher wird die Musterfinanzierungsrichtlinie des Landes Baden-Württemberg zur Verteilung der Hilfsmittel für die politisch verabredete Dauer des Rettungsschirms bis zum 31. Dezember 2020 die Gewährung von Mitteln an die kommunalen Aufgabenträger regeln. Die Aufgabenträger können die Mittel sodann nur unter voller Beachtung des Vergabe- und Beihilferechts sowie der Vorgaben des Haushaltsrechts an die Verkehrsunternehmen auskehren, die in ihrem Zuständigkeitsbereich Verkehre erbringen.

Die Verwaltung beabsichtigt, zusammen mit den städtischen Verkehrsunternehmen Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH (im Folgenden: AVG) und Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH, die sich im Rahmen des Rettungsschirms bietenden Möglichkeiten für den ÖPNV im Stadtkreis Karlsruhe zu nutzen und hierzu alle erforderlichen Anträge zu stellen.

II. Weitere notwendige Maßnahmen bezüglich der eigenwirtschaftlichen Verkehre der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH

Im Falle von eigenwirtschaftlich genehmigten Leistungen muss für die Zeit der Phase 2 durch die Aufgabenträger eine mit den vergabe- und beihilferechtlichen Vorgaben kompatible Rechtsgrundlage zur Weiterleitung der Mittel an die Verkehrsunternehmen geschaffen werden. Das hier vorgeschlagene Vorgehen orientiert sich an den Vorgaben des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg zur Vergabe solcher Aufträge (vgl. S. 6 Gemeinsame Handreichung des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg, des Städtetages, des Landkreistages, des VDV und des WBO zum Ausgleich coronabedingter Verluste nach Ablauf der Bundesrahmenregelung (Phase 2 des ÖPNV-Rettungsschirms)).

Die Verwaltung beabsichtigt, den ÖPNV-Rettungsschirm auch für die eigenwirtschaftlichen Verkehre der AVG in der Phase 2 des ÖPNV-Rettungsschirms (Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020) zu aktivieren und somit in Anspruch zu nehmen, damit diese Verkehre der AVG in der Corona-Pandemie zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden.

Dabei handelt es sich um die Verkehre der AVG auf den Linien S1/S11 (Streckenabschnitt Karlsruhe Albtalbahnhof – Karlsruhe Battstraße), S1/S11 (Streckenabschnitt Karlsruhe Haus Bethlehem – Neureut Kirchfeld), S4 (Mehrverkehre Streckenabschnitt Bahnhof Durlach – Grötzingen) und S5 (Mehrverkehre Streckenabschnitt Bahnhof Durlach – Grötzingen).

Formal ist dazu ein öffentlicher Notdienstleistungsauftrag notwendig, den die Stadt Karlsruhe an die AVG vergibt. Die beigefügte Vereinbarung wurde zwischen der Stadt Karlsruhe und der AVG – unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Gemeinderats (vgl. § 12 Abs. 1 der Vereinbarung) – schon zum 31. August 2020 abgeschlossen. Der Hintergrund ist, dass in der Phase 2 nur finanzielle Mittel für den Zeitraum ab dem 1. September 2020 zugewandt werden können. Ein solcher öffentlicher Dienstleistungsauftrag ermöglicht es den zuständigen Aufgabenträgern, die Gelder als Ausgleichsleistungen fließen zu lassen, die der Aufgabenträger durch den ÖPNV-Rettungsschirm selbst gewährt bekommt. Die Stadt Karlsruhe wird also in diesem Zusammenhang über den notvergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag die Gelder transportieren, die sie selbst von öffentlicher Stelle erhält.

Mit der Vergabe eines Notauftrags wird kein Präjudiz dafür geschaffen, dass die in Frage stehenden (eigenwirtschaftlichen) Verkehre der AVG künftig von der Stadt Karlsruhe bestellt oder bezuschusst werden. Dies gilt gleichermaßen für den Zeitraum vor der Aktivierung des Rettungsschirms.

Damit die Vereinbarung zwischen der Stadt Karlsruhe und der AVG ab dem 31. August 2020 wirken kann, ist die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.

Vorliegend gibt es die betreffenden verkehrlichen Leistungen schon, sodass die Stadt Karlsruhe keinen direkten Beschaffungsbedarf hat. Indem es aber in der Fortsetzung des gewohnten Verkehrsangebots für die Bewohnerinnen und Bewohner geboten ist, dass die AVG die betreffenden eigenwirtschaftlichen Verkehre trotz Unwirtschaftlichkeit aufrechterhält, wird dieses pragmatische Vorgehen gewählt.

Anlage

Vereinbarung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, alle erforderlichen Anträge für die Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln aus dem sog. ÖPNV-Rettungsschirm der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Baden-Württemberg für die städtischen Verkehrsunternehmen zu beantragen und hierfür die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung mit der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) zu und billigt diese für die Rettungsschirmaktivierung hinsichtlich der betreffenden eigenwirtschaftlichen AVG-Verkehre.